

**Tagesordnung
der ordentlichen Hauptversammlung
der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart,
am Donnerstag, 26. Juni 2008, um 10.00 Uhr**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Teilkonzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes.**

Der Unternehmensgegenstand soll infolge der abgeschlossenen unternehmerischen Umstrukturierung der STINAG Stuttgart Invest AG, vor allem mit den Desinvestitionen im Getränkektor, an die geänderte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, § 2 der Satzung der STINAG Stuttgart Invest AG wie folgt neu zu fassen:

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
1. der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte, soweit hierfür eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist;
 2. Erwerb, Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung, und zwar unmittelbar oder über Tochter- und Beteiligungsunternehmen;
 3. die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Wertpapieren jeglicher Art, und dessen Verwaltung.
- (2) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihre Beteiligungen verfügen.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder ihm unmittelbar oder mittelbar dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessengemeinschaften oder ähnliche Geschäftsverbindungen einzugehen.

Nachrichtlich:

§ 2 der Satzung der STINAG Stuttgart Invest AG lautet bislang wie folgt:

1. Die Gesellschaft hält – soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist – im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte Anteile und Beteiligungen an Unternehmen und leitet und verwaltet Unternehmen bzw. Beteiligungen an Unternehmen, die in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:
 - a. Betrieb der Bierbrauerei und Mälzerei sowie Betrieb von Gastwirtschaften,
 - b. Herstellung und Vertrieb von alkoholfreien Getränke sowie von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln jeder Art,
 - c. Erwerb, Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie von sonstigen Vermögenswerten.

Die Gesellschaft ist weiterhin – soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist – im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte zum Erwerb von sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt.

Die Gesellschaft kann in den in lit. a. bis c. genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig sein.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder ihm unmittelbar oder mittelbar dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessensgemeinschaften oder ähnliche Geschäftsverbindungen einzugehen.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderung zu Aufsichtsratswahlen

Im Hinblick auf die gesetzlichen Grundsätze zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie den hierzu einschlägigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Codex vom 14. Juni 2007 soll laut Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands § 8 der Satzung der Gesellschaft wie folgt angepasst werden:

„§ 8 Abs. 4 Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird eine Altersgrenze vorgeschrieben. Die Amtszeit ist deshalb so festzulegen, dass sie mit der Hauptversammlung endet, in der der zu wählende Aufsichtsrat sein 75. Lebensjahr vollendet hat.“

6. Wahl des Aufsichtsrats

Herr Dr. Dieter Hundt, Herr Dr. Hans-Christoph Maulbetsch und Herr Erwin Griesshammer sollen durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Absatz 1, 5. Fall, 101 Absatz 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen.

Nach § 8 Absatz 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Nach § 8 Absatz 2 der Satzung erfolgt die Wahl längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 folgende Herren in den Aufsichtsrat zu wählen:

Herrn Dr. Dieter Hundt, Uhingen

Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin

Aufsichtsratsmitglied bei folgenden Gesellschaften:

- Pensions-Sicherungsverein, Köln, Vorsitzender
- Allgaier Werke GmbH, Uhingen, Vorsitzender
- EvoBus GmbH, Stuttgart
- VfB Stuttgart 1893 e. V., Stuttgart, Vorsitzender
- Trenkwalder Personalservice GmbH, München, Vorsitzender
- Trenkwalder Personaldienste GmbH, München, Vorsitzender

Verwaltungsratsmitglied bei folgender Gesellschaft:

- Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

Herrn Erwin R. Griesshammer, Zürich

Rechtsanwalt

Herrn Dr. Hans-Christoph Maulbetsch, Stuttgart

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Ferdinand Gröber GmbH & Co. KG, Tübingen

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

8. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 86.802.214,95

- a) einen Teilbetrag von EUR 14.886.658,00
- | | | |
|--|---|------------------|
| zur Ausschüttung
einer Dividende von EUR 0,41 je Stückaktie | = | 6.103.529,78 EUR |
| eines Sonderbonus (einmalig)
von EUR 0,34 je Stückaktie | = | 5.061.463,72 EUR |
| und eines Extraponus (einmalig)
von EUR 0,25 je Stückaktie | = | 3.721.664,50 EUR |

zu verwenden und

- b) von dem verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 71.915.556,95 einen Teilbetrag von 62.050.000,00 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen und den restlichen Betrag von 9.865.556,95 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals von 39.000.000,00 Euro zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung wird zum Beginn des 27. Juni 2008 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 23. Dezember 2009.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Folgenden "Erwerbsangebot").

- aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen und durch die Eröffnungsauctionen an den drei Börsenhandelstagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein Erwerbsangebot, kann die Gesellschaft entweder einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien zu erwerben.

Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf - vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist - jedoch den durchschnittlichen und durch die Eröffnungsauktionen am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse um nicht mehr als zwanzig Prozent über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen und durch die Eröffnungsauktionen am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Abweichung ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse abgestellt. Das Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Erwerbsangebot überzeichnet ist, soll die Annahme grundsätzlich im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch ist eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück zulässig.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der zu a) erteilten Ermächtigung und/oder aufgrund vorangegangener Hauptversammlungs-ermächtigungen erworben werden bzw. wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats - neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre - unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:
- aa) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Barleistung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand darf von dieser Ermächtigung nur in der Weise Gebrauch machen, dass die Summe der - jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre - nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit den Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder auszugeben sind, nicht zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Veräußerung der Aktien übersteigt.

- bb) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- d) Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Vorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Weiterveräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär ein Exemplar des Berichts unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, eigene Aktien zu erwerben und diese gegebenenfalls zur Reduktion ihrer Eigenkapitalausstattung einzuziehen, zur unmittelbaren oder mittelbaren Kaufpreiszahlung im Rahmen von künftigen Akquisitionen von unternehmerischen Beteiligungen zu verwenden und damit die Flexibilisierung der Eigenkapitalfinanzierung zu verbessern oder aber sie wieder zu veräußern.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten.

Von den Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung zur Verwendung umfasst vielmehr auch solche eigenen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, alle diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen verwenden zu können.

Im Hinblick auf die verschiedenen Erwerbs- und Veräußerungstatbestände der vorgeschlagenen Ermächtigung ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Erwerb über ein Erwerbsangebot

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Darüber hinaus kann der Erwerb auch so ausgestaltet werden, dass die Aktionäre öffentlich zur Abgabe eines Verkaufsangebotes aufgefordert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Erwerbsangebot ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sofern ein öffentliches Erwerbsangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient auch dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mehr Aktien angeboten werden, als die Gesellschaft zu erwerben bereit ist.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien zu einem marktnahen Preis

Im Rahmen einer Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht die Ermächtigung vor, dass das Bezugsrecht entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden kann. Der Verkaufspreis wird sich dabei eng an dem jeweils aktuellen Börsenkurs orientieren und diesen allenfalls unwesentlich unterschreiten.

Dieser im Gesetz vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an neue Aktionärsgruppen zu verkaufen. Hierzu können sich insbesondere aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung Möglichkeiten bieten, die schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen sind. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur in der Weise Gebrauch machen, dass die Summe der - jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre - nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit den Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder auszugeben sind, nicht zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Veräußerung der Aktien übersteigt.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien gegen Sachleistung

Darüber hinaus sieht die Ermächtigung einen Bezugsrechtsausschluss für die Veräußerung von Aktien unmittelbar oder mittelbar gegen Sachleistung, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, vor. Die Gesellschaft steht auch

bei Unternehmensakquisitionen in einem sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb. Dieser internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen von Unternehmen zunehmend die Möglichkeit, bei Akquisitionsvorhaben eigene Aktien als Gegenleistung abzugeben. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, schnell und flexibel Unternehmen oder Beteiligungen daran sowie andere Wirtschaftsgüter gegen Hingabe von eigenen Aktien ohne Kapitalmaßnahmen erwerben zu können.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie von anderen Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wäre nicht erreichbar.

Einziehung eigener Aktien

Eigene Aktien können schließlich von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Umstände der Auffassung ist, dass die Einziehung der eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

- - - - -

Die vollständige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und dem Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung wird am Dienstag, 13.05.2008, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und kann bei der STINAG Stuttgart Invest AG, Vorstandssekretariat, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart, kostenfrei angefordert sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stinag-ag.de eingesehen werden.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen der Jahres- und Teilkonzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 und der Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Böblinger Straße 104 in 70199 Stuttgart) aus und können im Internet unter http://www.stinag-ag.de/investor_relations/publikationen als pdf.-Datei abgerufen werden. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausgelegt. Auf Anfrage werden jedem Aktionär diese Unterlagen zugesandt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des Donnerstags, 19. Juni 2008, 24.00 Uhr, bei der folgenden für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zur

Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch die besondere Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben:

STINAG Stuttgart Invest AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg, 4027 H Hauptversammlungen,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, mit allen Filialen der Baden-
Württembergische Bank

- (2) Die besondere Bescheinigung des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Donnerstag, 05. Juni 2008, 00.00 Uhr (MESZ) zu beziehen. Diese ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Diese Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine Bescheinigung des Anteilsbesitzes ist jeweils der Zugang bei der empfangsberechtigten Stelle spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (also bis spätestens Donnerstag, 19. Juni 2008, 24.00 Uhr).

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach ordnungsgemäßem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicher zu stellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Diejenigen Aktionäre, die den Stimmrechtvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 des Aktiengesetzes („Gegenanträge“) sind an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

STINAG Stuttgart Invest AG
Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart
Telefax: 0711 6488-204

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum Donnerstag, 12. Juni 2008, bis 24.00 Uhr, bei oben genannter Adresse eingehen sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.stinag-ag.de veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (Angabe nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG)

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 39.000.000 und ist eingeteilt in 15.000.000 nennbetragslose Inhaberstückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hat 113.342 Stück nennbetragslose eigene Aktien im Bestand. Das stimmberechtigte Grundkapital beträgt damit zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.705.310,80 Euro, dies sind 14.886.658 stimmberechtigte Aktien.

Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere Tagesordnungspunkt 1

Im Interesse eines zügigen und effizienten Ablaufs der Hauptversammlung bitten wir die Aktionäre, Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, wenn möglich, vorab schriftlich oder per Telefax, ausschließlich an die Verwaltung der STINAG Stuttgart Invest AG, Vorstandssekretariat, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart, oder per Telefax (nur +49 (0)711 6488-204), zu übermitteln. Dieses empfehlen wir insbesondere bei Fragen zum Jahresabschluss und den im Konzernabschluss angewandten internationalen Bilanzierungsregeln nach IFRS. Die Beantwortung der vorab gestellten Fragen erfolgt in der Hauptversammlung. Durch eine sorgfältige Vorbereitung der Beantwortung Ihrer Fragen möchten wir das Verständnis der sehr komplexen rechtlichen Materie erleichtern und den Ablauf der Versammlung verbessern.

Stuttgart, im Mai 2008

Der Vorstand